

2. Nachtrag

zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) in der Fassung vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. Nr. 27/2021, S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. Nr. 118/2024, S. 7), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 29.04.2026 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

I.

Die Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Fassung des 1. Nachtrages vom 03.04.2025 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird nachfolgender § 4a eingefügt:

§ 4a

Anmeldung und Abmeldung zur Kita-Feriennotbetreuung

- (1) Die Anmeldung zur Feriennotbetreuung ist verbindlich und muss bis spätestens zum 31. Oktober des jeweiligen Vorjahres in der Kindertagesstätte eingehen. Die fristgerechte Anmeldung dient insbesondere der Sicherstellung einer verlässlichen Personalplanung.
- (2) Die Feriennotbetreuung findet in den 3 Wochen Schließzeit statt. Die Anmeldung ist nur wochenweise möglich. Einzelne Tage können nicht „gebucht“ werden.
- (3) Eine Abmeldung von der angemeldeten Feriennotbetreuung ist grundsätzlich möglich. Erfolgt die Abmeldung nach dem 31. Oktober, wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 50 % des für die gebuchten Betreuungszeiten anfallenden Beitrags erhoben.
- (4) Bei einer Abmeldung weniger als vier Wochen vor Beginn der Feriennotbetreuung wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 100 % des für die gebuchten Betreuungszeiten anfallenden Beitrags erhoben.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung des Kindes oder in sonstigen unvorhersehbaren Härtefällen, kann auf Antrag von der Erhebung der Ausfallgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

- (6) Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte gemeinsam mit dem Träger im Einzelfall.
- (7) Die Durchführung der Feriennotbetreuung setzt das Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern voraus. Wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, behält sich der Träger vor, die Feriennotbetreuung abzusagen.
- (8) Die Feriennotbetreuung ist auf eine maximale Teilnehmerzahl von 20 Kindern begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

II.

Dieser 2. Nachtrag tritt mit der Verkündung im Amtsblatt des Landkreis Göttingen in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 30.04.2026

Der Bürgermeister


(Lange)

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 20 vom 07.05.2026, S. 421.